

**Vereinsstatuten
Schiverein Tosters
ZVR Zahl**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Schiverein Tosters“.
2. Er hat seinen Sitz in 6806 Tosters und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein ist Mitglied des Vorarlberger-Schi-Verbandes (VSV).

§ 2 Vereinszweck

Der Schiverein Tosters ist ein gemeinnütziger Verein, der die Pflege, Förderung und Ausbildung des alpinen Wintersports sowie das gesellige Leben unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen bezweckt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Trockentraining, Schi- und Snowboardtraining, Wintersportveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Ausflüge.
 - b) Förderung und Betreuung von begabten Nachwuchsläufern.
 - c) Durchführung und Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftsrennen.
 - d) Pflege der Gemeinschaft durch gesellige Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Vereinstätigkeit, Startgeldern, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen und Übungsleiterentschädigungen.
 - c) Sonstige Zuwendungen.

Anmerkung: Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen jeweils in der geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen Förderungsbeitrag bezahlen. Die Mindesthöhe des Förderungsbeitrages wird vom Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient ein gültiger Mitgliedsausweis oder die Bestätigung über die termingerechte Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstandes, mit Beschluss der Generalversammlung für ganz besonders langjähriges Wirken im Verein. Diese besondere Auszeichnung soll nur in Einzelfällen ausgesprochen werden.

§ 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
2. Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres bekannt gegeben werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung des fällig gewordenen Verwaltungsbeitrages bleibt hievon unberührt.

4. Der Vorstand kann bei Nichtbeachtung oder grober Verletzung der Mitgliedspflicht ein Mitglied ausschließen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive Wahlrecht auszuüben. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt, muss vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung veranlasst werden.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Davon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder, der Vorstand als Leitungsorgan (§§ 11, 12 und 13) zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen, die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Sportjahres statt. Das Sportjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt. Sie muss weiters innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung und Tagungsort zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie über Anträge verfahrenstechnischer Natur – können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
9. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.
10. Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt einem Obmann. Ist der/die Obmann/Obmänner verhindert, so hat das älteste (Vereinszugehörigkeit) anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemässe Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Mindestens einem und maximal drei Obmännern.
Sollten mehrere Obmänner gleichzeitig bestellt sein, so gilt Gesamtgeschäftsführung (d.h. Zustimmung aller Obmänner erforderlich außer bei Gefahr in Verzug) und die Aufgaben der Obmänner sind gegebenenfalls in einer internen Geschäftsordnung zu regeln.
 - b) einem Kassier
 - c) einem SchriftführerBei Bedarf aus weiteren Funktionären je nach interner Organisation z.B. Sachwart, Hüttenwart, Pressereferent, Sportwart, Beiräte.
2. Der Vorstand kann über Beschluss der Generalversammlung zeitweilig um ein Mitglied erweitert werden.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird von einem Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt ein Obmann. Bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem nach Vereinszugehörigkeit ältestem anwesenden Mitglied des Vorstands.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, Vereinsstatuten und Beschlüsse der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Information der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Vorschlag, Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
7. Vorschläge für Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Festlegung der Förderungsbeiträge für außerordentliche Mitglieder
10. Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obmänner vertreten den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Ein Obmann führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Bei Verhinderung wird die Vertretung des Vereins durch den Kassier und den Schriftführer gemeinschaftlich wahrgenommen.
2. Der Schriftführer hat die Obmänner bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von einem Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben an der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht bzw. Statuten verstoßen wird, so haben sie vom Obmann / von den Obmännern die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen bzw. können sie auch selbst eine solche einberufen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen entweder ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des SV-Tosters sein.
2. Jeder Streitteil bezeichnet zwei Schiedsrichter. Zusätzlich wird vom Ausschuss ein Vorsitzender, und zwar möglichst im Einvernehmen mit den Streitteilen, bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts gibt es keine Berufung.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
2. Vereinsvermögen, welches nachweislich durch von Mitgliedern geleistete Einlagen entstanden ist, ist an diese zu erstatten. Vereinsvermögen, welches den Gesamtbetrag dieser Einlagen übersteigen, soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

Feldkirch, am 19.10.2019

Für den Vorstand

Der Obmann

Der Schriftführer